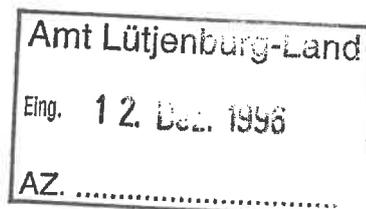


**Teil-Landschaftsplan  
für den  
Sehlendorfer Strand  
in der Gemeinde Blekendorf**

**Erläuterungsbericht**

Fassung vom 27.02.1996

(Beschlußlage der Gemeinde nach Abwägung der TöB-Stellungnahmen)



**Auftraggeber:** Gemeinde Blekendorf  
-Der Bürgermeister-

**Planverfasser:** Planungsgruppe  
Landschaft und Natur

Stahlwiete 23  
22761 Hamburg  
Tel.: 040-85 33 310  
Fax : 040-85 33 3131

## INHALT

1.	Planungsanlaß.....	1
2.	Beschreibung des Geltungsbereichs (Strandbereich).....	1
2.1	Räumliche Lage.....	1
2.1.1	Teilgeltungsbereich 1 ("Tivoli").....	1
2.1.2	Teilgeltungsbereich 2 (westlich der K 20).....	1
2.1.3	Teilgeltungsbereich 3 (östlich der K 20).....	2
2.2	Gegenwärtige Nutzungen und Konflikte.....	2
2.2.1	Teilgeltungsbereich 1.....	2
2.2.2	Teilgeltungsbereich 2.....	3
2.2.3	Teilgeltungsbereich 3.....	3
2.3	Ökologische Bedeutung, Entwicklungspotential und Entwicklungsziele.....	4
2.3.1	Teilgeltungsbereich 1.....	4
2.3.2	Teilgeltungsbereich 2.....	5
2.3.3	Teilgeltungsbereich 3.....	5
3.	Gesamtkonzept für die Nutzung des Strandbereichs.....	6
3.1	Hauptentwicklungsziele für den Naturschutz und die Erholungsnutzung.....	6
3.2	Grundsatzentscheidung und Vorgehensweise.....	6
3.3	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen.....	6
3.3.1	Teilgeltungsbereich 1.....	6
3.3.2	Teilgeltungsbereich 2.....	7
3.3.3	Teilgeltungsbereich 3.....	8
3.4	Konfliktpotential in Bezug auf die Ziele des Naturschutzes und der Erholungsnutzung....	11
3.4.1	Teilgeltungsbereiche 1 und 2.....	11
3.4.2	Teilgeltungsbereich 3.....	12

## **1. Planungsanlaß**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blekendorf hat in ihrer Sitzung vom 29.08.1991 im Zusammenhang mit ihrem Beschluß über den Landschaftsplan beschlossen, für den Strandbereich der Gemeinde eine detaillierte Planung im Maßstab 1: 1.000 im Rahmen eines Teillandschaftsplanes aufzustellen. Eine vorläufige Planfassung wurde durch die Gemeindevertretung am 23.11.1993 beraten und darin enthaltene alternative Lösungsmöglichkeiten für verschiedene Fragestellungen abgewogen. Die vorliegende Planfassung stellt diese Beschlußlage dar.

In dem Teillandschaftsplan soll der gesamte Strandbereich, in dem die Raumannsprüche des Naturschutzes und der Erholung zu erheblichen Konflikten führen, neu geordnet werden. Die Gemeinde beabsichtigt u.a. den unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Sehlendorfer Binnensee" grenzenden Campingplatz "Tivoli" zurückzubauen bzw. zu verlegen. Verschiedene Planungsvorschläge und Alternativen für den Ersatz des Campingplatzes und die Neuordnung des Strandbereiches sollen näher untersucht und abgewogen werden.

## **2. Beschreibung des Geltungsbereichs (Strandbereich)**

### **2.1 Räumliche Lage**

Der Geltungsbereich des Teillandschaftsplanes umfaßt den gesamten Strandabschnitt der Gemeinde Blekendorf unter Ausschluß des zum NSG gehörenden Teils. Das gesamte Plangebiet liegt in dem Landschaftsschutzgebiet "Hohwacht, Panker und Umgebung".

Zur naturräumlichen Beschreibung wird auf den Textteil zum Landschaftsplan der Gemeinde Blekendorf verwiesen.

Der Geltungsbereich, der das Hinterland des Strandes bis zu einer Tiefe von maximal 800 m einschließt, ist in 3 Teilgeltungsbereiche untergliedert:

#### **2.1.1 Teilgeltungsbereich 1 ("Tivoli")**

Der Teilgeltungsbereich 1 umfaßt eine ca. 8,2 ha große Dünen- und Strandfläche in einer Nord-Süd-Ausdehnung von 650 m und einer West-Ost-Ausdehnung zwischen 100 m und ca. 250 m. Der am Nordwestrand der Gemeinde gelegene Bereich weist in Bezug auf die Erschließung und die Erreichbarkeit von der Gemeinde Blekendorf aus eine Insellage auf. Im Osten schließt die Ostsee sowie im Süden und Westen das Naturschutzgebiet "Sehlendorfer Binnensee" an; in südöstlicher Richtung besteht eine Wanderwegeverbindung durch das NSG zum Strandbereich westlich der Kreisstraße 20 (Teilgeltungsbereich 2). Mit Fahrzeugen ist der Tivoli nur von Norden über die dort unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde Hohwacht erreichbar.

#### **2.1.2 Teilgeltungsbereich 2 (westlich der K 20)**

Der Teilgeltungsbereich 2 umfaßt eine ca. 3,3 ha große Dünen- und Strandfläche in einer Ausdehnung von 250 m in Nordwest-Südost-Richtung und von 130 m in Nordost-Südwest-Richtung. Der Bereich ist im Nordosten von der Ostsee sowie im Südwesten und Nordwesten vom NSG "Sehlendorfer Binnensee" umschlossen; es besteht in nordwestlicher Richtung eine Wanderwegeverbindung

durch das NSG zum Tivoli. Im Südosten wird der Bereich von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kreisstraße 20 begrenzt, die aus Richtung Sehlendorf kommend am Strand endet.

### **2.1.3 Teilgeltungsbereich 3 (östlich der K 20)**

Der am Nordostrand der Gemeinde, östlich der K 20 gelegene Teilgeltungsbereich 3 ist mit einer Fläche von rund 47 ha wesentlich größer und weniger homogen ausgeprägt als die beiden anderen Teilbereiche. Er besteht ab der K 20 auf ca. 600 m in südöstlicher Richtung aus Strand- und Dünenflächen, die sich in östlicher Richtung auf 1.000 m Länge bis zur Gemeindegrenze als Steilküste mit vorgelagertem Strand fortsetzen. Hinter diesem Küstenstreifen schließen im Südwesten, hinter den Strand- und Dünenflächen, Salzwiesen- und Wiesenstandorte an. An diese Standorte schließen sich wiederum im Südwesten parallel zur K 20 zunächst der Campingplatz "Jipp" und dann weiter südlich Grünlandflächen an. In Benachbarung des Campingplatzes und der Grünlandflächen und von diesen durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bachschlucht getrennt, schließt sich südöstlich der Salzwiesen- und Wiesenstandorte eine Ackerfläche an.

Im Südosten des Teilgeltungsbereiches 3, oberhalb der Steilküste, durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bachschlucht von der obigen Ackerfläche getrennt, schließt der Campingplatz "von Platen" an. Südlich und östlich des Campingplatzes grenzen Ackerflächen an.

## **2.2 Gegenwärtige Nutzungen und Konflikte**

### **2.2.1 Teilgeltungsbereich 1**

Der Teilgeltungsbereich 1 wird derzeitig flächig durch die folgenden Erholungsnutzungen und entsprechende Folgenutzungen in Anspruch genommen:

- Campingplatz "Tivoli", dessen rund 450 Standplätze bis direkt an und in den Strandwall ausgeht sind,
- Sanitärgebäude des Campingplatzes,
- Gaststätte "Tivoli",
- Wohngebäude
- Parkflächen entlang der Grenze zum NSG,
- Bolzplatz, Sportplatz, Kinderspielplatz
- Badebetrieb, der aus Mangel an ausgewiesenen Wegen ein Betreten des Strandwalles auf Trampelpfaden nach sich zieht.

Die Nutzungen führen zu folgenden Konflikten:

#### **Innerhalb des Geltungsbereichs**

- Beunruhigung der Tierwelt durch Spaziergänger und Fahrzeuge, Verlärmung durch Campingplatz,
- Schädigung der Pflanzenwelt, insbesondere der Dünenvegetation durch Spaziergänger und Badebetrieb,
- hohe Nährstoffeinträge in ehemalige Dünenflächen durch Gartennutzungen im Bereich der Campingplatz-Standplätze und durch Bolzplatz.
- Zerstörung des rückwärtigen Strandwallprofils im Bereich der Standplätze durch Abgrabung.

- Beeinträchtigung des Dünengürtels durch Abgrabung von Hohlwegen zum Strand.
- Störung der Dünenentwicklung durch flächiges Betreten und Stoffeinträge.

#### **Außerhalb des Geltungsbereichs**

- Beunruhigung der Tierwelt im angrenzenden NSG durch Spaziergänger und Fahrzeuge, Verlärmung des angrenzenden NSGs durch Campingplatzaktivitäten,
- Störung des Landschaftsbildes durch unzureichend eingebundenen Campingplatz und Parkplätze.

### **2.2.2 Teilgeltungsbereich 2**

Der Teilgeltungsbereich 2 wird durch folgende Erholungsnutzungen und entsprechende Folgenutzungen in Anspruch genommen:

- Parkplatzflächen entlang der Grenze zum NSG,
- Surfschule mit Strandwallüberfahrt,
- Sanitärcontainer in den Dünen südlich der Surfschule,
- Badebetrieb,
- Wanderweg an der Grenze des NSG Sehlendorfer Binnensee entlang und Überquerung der Broek.

Die Nutzungen führen zu folgenden Konflikten:

#### **Innerhalb des Geltungsbereichs:**

- Beunruhigung der Tierwelt am Strand und in den Dünen durch Spaziergänger sowie im Parkplatzbereich durch Fahrzeuge,
- Schädigung der Pflanzenwelt, insbesondere der Dünenvegetation durch Spaziergänger sowie Badegäste und Surfer.

#### **Außerhalb des Geltungsbereichs:**

- Beunruhigung der Tierwelt im angrenzenden NSG, insbesondere der Seeschwalbenkolonie am Strand, durch Spaziergänger sowie durch Fahrzeuge,
- Weiträumige Störung des Landschaftsbildes durch den saisonal intensiv genutzten Parkplatz und den Sanitärcontainer auf dem Strandwall.

### **2.2.3 Teilgeltungsbereich 3**

Der Teilgeltungsbereich 3 wird durch folgende Erholungsnutzungen und entsprechende Folgenutzungen sowie durch landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen:

- Parkplatzflächen und Zufahrten in Dünennähe und auf Wiesenflächen,
- Kiosk- und Imbißbebauung an den Dünen,
- Kurverwaltungsgebäude,
- Badebetrieb,
- Campingplätze "Jipp" und "Platen" (zusammen rund 1.000 Standplätze),
- Bolzplatz auf einer Wiesenfläche,
- Wanderweg unmittelbar entlang der Steilküste,
- Ackerflächen am südlich an Steilküste und Wanderweg anschließenden Hang außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Nutzungen führen zu folgenden Konflikten:

**Innerhalb des Geltungsbereichs:**

- Beunruhigung der Tierwelt durch Spaziergänger, durch Bolzplatznutzung und Fahrzeugverkehr im Strandwall und Niederungsbereich,
- Schädigung der Pflanzenwelt, insbesondere der Dünenvegetation durch Badegäste und Kiosk- und Imbißbebauung an den Dünen,
- Beeinträchtigung der Bachschluchten (Nährstoffeinträge etc.) durch nicht ausreichende Abstandstreifen der landwirtschaftlichen Flächen und der Camping-Standplätze,
- Eutrophierung und Erosion der Steilküste durch Wanderweg ohne Schutzstreifen,
- Störung des Landschaftsbildes durch unzureichend eingebundene Parkplätze und durch ungeordnete Bebauung (Kiosk, Imbiß und Kurverwaltung)

**Außerhalb des Geltungsbereichs:**

- Weiträumige Störung des Landschaftsbildes durch z.T. unzureichende Begrünung der Campingplätze sowohl im Randbereich als auch innerhalb der Plätze.
- Eutrophierung der Steilküste aus angrenzenden, zur Küste geneigte Ackerflächen ohne Schutzstreifen.

## 2.3 Ökologische Bedeutung, Entwicklungspotential und Entwicklungsziele

Die Lebensgemeinschaften der **Strandwälle** und der **Dünen** sind gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt. Die Standorte Strand und Dünen sind in ungestörtem Zustand geprägt durch eine ständige Übersandung und eine Besiedlung mit trittempfindlichen, an diese Standortbedingungen angepassten Pflanzen. Gleichzeitig sind der Strand und die Weißdünen als Vogelbrutstätten von besonderer Bedeutung. Diese Standorte sind unter dem Aspekt, daß sie innerhalb der alten Bundesländer ausschließlich in Schleswig-Holstein vorkommen, als sehr wertvoll einzustufen. Wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz sind die vorhandenen Flächen unbedingt zu erhalten, in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern und ihr Flächenanteil durch Rückentwicklung von durch Nutzungen überformte Flächen zu erhöhen.

Die ebenfalls nach § 15a LNatSchG geschützten **Salzwiesen** sind geprägt durch eine unregelmäßig auftretende, kurzzeitige Überflutung mit Ostseewasser, die zu einem, im Vergleich zu anderen Grünlandstandorten, hohen Salzgehalt im Boden führt. Diese spezifischen Standortbedingungen bedingen eine Besiedlung mit an diese Faktoren angepassten Lebensgemeinschaften. Aufgrund der Spezialisierung dieser Pflanzen- und Tierarten und aufgrund der Seltenheit der Salzwiesen müssen diese Lebensgemeinschaften als extrem gefährdet eingestuft werden (etwa 50 % der spezifischen Salzwiesenarten in Schleswig-Holstein befinden sich auf der Roten Liste bedrohter Gefäßpflanzen). Darüberhinaus sind die Salzwiesen von Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für eine artenreiche Vogelwelt.

### 2.3.1 Teilgeltungsbereich 1

Der Teilgeltungsbereich 1 bietet neben dem Entwicklungspotential zu naturnahen Dünen- und Strandlebensräumen eine mögliche Pufferfunktion zu dem südlich und westlich angrenzenden Naturschutzgebiet "Sehlendorfer Binnensee". Dieses 230 ha große NSG, mit dem der letzte Brackwassersee Schleswig-Holsteins, der noch eine direkte Verbindung zur Ostsee aufweist, geschützt wird, ist aus ornithologischer Sicht, u.a. für Brutvögel und Nahrungsgäste, von besonderer Bedeutung.

Als Entwicklungsziel soll eine Rückentwicklung zu weitgehend naturnahen Dünen- und Strandlebensräumen mit einer Verbesserung der Pufferfunktion für das angrenzende NSG angestrebt werden.

Die Erholungsnutzung soll sich auf Wandern und Naturbeobachten von dem Wanderweg über die Broek sowie die Erhaltung des Kinderspielplatzes in den derzeitigen Grenzen beschränken.

Der Strand soll zwar für den Badebetrieb zugänglich bleiben, die Nutzungsdichte soll sich jedoch aufgrund der geringen erholungsspezifischen Infrastruktur deutlich zurückentwickeln. Durch den Verzicht auf ein Parkplatzangebot wird das Besucheraufkommen weitgehend eingeschränkt. Zur weiteren Minimierung der Beeinträchtigung der Dünensukzession durch Erholungssuchende sollen 2 Querverbindungen zwischen Strand und Wanderweg angeboten werden, die den verbleibenden Nutzungsdruck kanalisieren sollen.

### **2.3.2 Teilgeltungsbereich 2**

Dem Teilgeltungsbereich 2 kommt wie auch dem Tivoli zum einen eine besondere Bedeutung als Puffer zum westlich angrenzenden NSG zu, zum anderen bietet der Bereich das Entwicklungspotential zur naturnahen Rückentwicklung von Dünen- und Strandlebensgemeinschaften.

Das Ziel der Entwicklung ist es, im Teilgeltungsbereich 2 eine Vorrangfläche für den Naturschutz zu schaffen, die im Strandbereich für den Badebetrieb zugänglich bleibt. Es wird eine vollständige, naturnahe Rückentwicklung der Dünen- und eine möglichst weitgehende naturnahe Rückentwicklung der Strandlebensgemeinschaften angestrebt. Die Störung des angrenzenden NSGs soll minimiert und der südwestliche und nordwestliche Teil des Teilgeltungsbereichs als Puffer zum NSG entwickelt werden.

### **2.3.3 Teilgeltungsbereich 3**

Der Teilgeltungsbereich 3 bietet bedingt durch die natürlichen Standortbedingungen das Potential zur naturnahen Rückentwicklung der nach § 15a LNatSchG geschützten Dünen-, Strand-, Steilküsten- und Salzwiesenlebensgemeinschaften sowie zum Bestandsschutz und zur naturnahen Entwicklung der sowohl nach § 15a LNatSchG als auch nach § 2 Landeswaldgesetz geschützten Laubwälder der Bachschluchten. Wegen des starken Erholungsdrucks, verursacht durch die Nutzungen Camping, Baden und Parken, ist das vorhandene Potential jedoch in seiner Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt und teilweise stark beeinträchtigt.

Das Ziel der Entwicklung ist im Teilgeltungsbereich 3 eine Vorrangfläche für die Erholungsnutzung. Gleichzeitig soll dabei der Eingriff in die nach § 15a LNatSchG geschützten Dünen-, Strandwall- und Salzwiesenflächen sowie die Beeinträchtigung der Bachschluchten und der Steilküste minimiert werden; eine weitgehende Renaturierung dieser Standorte wird angestrebt, die zugleich eine qualitative Angebotsverbesserung für eine naturverträglichere Erholung ermöglicht.

### **3. Gesamtkonzept für die Nutzung des Strandbereichs**

#### **3.1 Hauptentwicklungsziele für den Naturschutz und die Erholungsnutzung**

Das Hauptentwicklungsziel für den **Naturschutz** ist die Nutzungsextensivierung und naturnahe Rückentwicklung der Strand- und Dünenabschnitte in den dem NSG Sehlendorfer Binnesee vorgelagerten Teilgeltungsbereichen 1 und 2 bei gleichzeitiger Konzentration der Erholungsnutzungen auf den Teilgeltungsbereich 3 (östlich der K 2o).

Im Teilgeltungsbereich 3 sollen die Strand-, Dünen- und Salzwiesenstandorte sowie die Bachschluchten und die Steilküste in Abstimmung mit den Fremdenverkehrsinteressen im Bestand geschützt und möglichst weitgehend renaturiert werden.

Das Hauptentwicklungsziel für die **Erholungsnutzung** als wesentlichem Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde Blekendorf ist der Fortbestand der Badenutzung am gesamten Strand in allerdings gradueller Intensitätsabstufung (Teilgeltungsbereiche 1, 2 und 3) einschließlich der Bereitstellung von Parkplätzen in Strandnähe sowie der Ersatz für den Campingplatz Tivoli.

#### **3.2 Grundsatzentscheidung und Vorgehensweise**

Die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde zum weitgehenden Verzicht auf die Intensivnutzung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 bei gleichzeitiger Schaffung der Voraussetzungen für eine naturschutzorientierte Entwicklungspriorität in diesen Bereichen setzt den Ersatz der entfallenden Nutzungen an besser geeigneter Stelle im Teilgeltungsbereich 3 voraus.

Dies schließt die Zustimmung zur Einbeziehung des Teilgeltungsbereiches 1 in das geplante Landschaftsschutzgebiet unter gleichzeitiger Entlassung des Teilgeltungsbereichs 3 aus der " Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft im Bereich der Ostseeküste am Sehlendorfer Strand und der angrenzenden Moränenlandschaft auf dem Gebiet der Gemeinden Blekendorf und Hohwacht bis an die Grenze zum Kreis Ostholstein" vom 27.10.1994 ein.

In den beiden folgenden Kapiteln werden zunächst Maßnahmen beschrieben, die in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 durchzuführen sind, um eine naturschutzorientierte Entwicklung entsprechend den Entwicklungszielen (vgl. Kap.2.3) einzuleiten. Im Anschluß daran werden im Kapitel 3.3.3 Maßnahmen aufgeführt, die im Teilgeltungsbereich 3 zur sinnvollen Koordinierung der Raumansprüche des Naturschutzes und der Erholungsnutzung erforderlich sind.

### **3.3 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen**

#### **3.3.1 Teilgeltungsbereich 1**

##### **ENTWICKLUNGSZIELE**

- Naturerlebensraum
- Badebetrieb am Strand
- weitgehend natürliche Rückentwicklung von Dünen- und Strandlebensräumen
- Puffer zum NSG

#### ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

- Der 350 Standplätze umfassende Campingplatz und der Bolzplatz werden zurückgebaut und die eutrophierten sowie mit verschiedenen Baumaterialien durchsetzten Bodenschichten aus diesem Bereich entfernt. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine natürliche Sukzession geschaffen, deren Entwicklungsrichtung nicht exakt bestimmbar ist; das Potential umfaßt die Entwicklung von Dünen, Magerrasen und Feuchtheiden.
- Der vorhandene, ca. 4.000 m<sup>2</sup> große Parkplatz wird ebenfalls zurückgebaut und in die Sukzessionsfläche einbezogen.
- Die vorhandenen Gebäude sollen größtenteils zurückgebaut werden. Es wird vorgeschlagen, das eingeschossige, zur Zeit zu Wohnzwecken genutzten, Backsteingebäude-Ensemble am Nordrand der Bebauungsfläche zu erhalten. Es ist zu prüfen, inwieweit Funktionen wie z.B. Ausflugslokal, Informationspavillon für das NSG und Beobachtungsplattform in die vorhandene, durch die Backsteingebäude gebildete Hofsituation integriert werden können. Die genannten Einrichtungen sollen vom Publikum nur zu Fuß über den vorhandenen und weiter zu entwickelnden Wanderweg erreichbar sein; lediglich für Sicherheits- und Versorgungsfahrzeuge soll eine Zufahrtmöglichkeit mit zeitlicher Nutzungsbeschränkung bestehen.
- Die Anzahl der Strandwallüberwege soll auf 2 reduziert werden, die durch Holzstege vorgegeben werden. Die Hohlwege sollen mit Flugsand geschlossen werden und in die Dünensukzession einbezogen werden.
- Der Strand soll weiterhin der Badenutzung zugänglich bleiben, wobei jedoch eine Pufferzone von mindestens 150 m zum NSG eingehalten werden soll, in der keine Nutzung zulässig sein soll. Der strandseitige Fuß des Strandwalles soll durch einen Zaun gegen Betreten und Belagern sowie Befahren mit Unterhaltungsfahrzeugen geschützt werden.
- Ein Informationsangebot soll sowohl Kenntnisse über die zu beobachtenden Naturvorgänge als auch über Schutzbedürfnis und -zweck des Lebensraumes sowie die angemessenen Verhaltensweisen innerhalb des Gebietes vermitteln. Die Informationen sollen als Gesamtangebot in einem NSG-Pavillon im Bereich des Ausflugslokals Tivoli von geschultem Personal gegeben werden.
- Mit fortschreitender Sukzession sollen die naturkundlichen Informationen durch fachkundige Betreuer, etwa des NSG, fortgeschrieben werden.

#### 3.3.2 Teilgeltungsbereich 2

##### ENTWICKLUNGSZIELE

- Vorrangfläche für den Naturschutz
- extensiver Badebetrieb am Strand
- vollständige naturnahe Rückentwicklung von Dünen- und Strandlebensräumen
- Puffer zum NSG

##### ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

- Der vorhandene, rund 2.800 m<sup>2</sup> umfassende Parkplatz wird zurückgebaut und die wassergebundene Befestigung der Sukzession überlassen; ein Streifen der wassergebundenen Decke wird weiterhin als Wanderweg markiert und an den zur Brücke über die Broek verlaufenden Weg angebunden. Als Ersatz für die entfallenden Parkplätze sollen östlich der K 20 (Teilgeltungsbereich 3) Ersatzstellplätze zur Verfügung gestellt werden.

- Der Standort der Surfschule bleibt erhalten. Einer Verlegung stehen erhebliche Sicherheitsbedenken entgegen, da der Badebetrieb in den östlichen Strandabschnitten durch eine Verlegung gefährdet würde. Die Erschließung soll über den vorhandenen Wanderweg erfolgen. Fahrzeuge dürfen den Weg nur zur Anlieferung von Sportgerät benutzen und sind außerhalb des Gebietes abzustellen.
- Die Hohlwege im Strandwall sollen durch Auftrag von Flugsand geschlossen werden; die Wanderwegverbindung durch das NSG zum Tivoli soll, wie bereits erwähnt, erhalten bleiben.
- Der Sanitärcontainer auf dem Strandwall soll architektonisch und durch Eingrünung (nach Artenliste der heimischen Gehölze, LN) anspruchsvoller gestaltet werden.
- Der Badebetrieb am Strand soll weiterhin möglich bleiben, wobei der Fuß des Strandwalles durch einen Zaun vor Betreten und Belagern zu schützen ist. Aufgrund der entfallenden Parkplatzkapazitäten und der dadurch bedingten größeren Entfernung von den PKW-Stellplätzen zum Strand ist davon auszugehen, daß der Strandabschnitt westlich der K 20 zukünftig mit geringerer Intensität genutzt wird. Dadurch ist für den Strandabschnitt sowohl die Entwicklung einer Pufferfunktion zum angrenzenden NSG als auch eine naturnahe Rückentwicklung von Strandstandorten zu erwarten.

### 3.3.3 Teilgeltungsbereich 3

#### ENTWICKLUNGSZIELE

- Vorrangfläche für die Erholungsnutzung
- Minimierung der Eingriffe in die Dünen-, Strandwall- und Salzwiesenflächen sowie Minimierung der Beeinträchtigungen der Bachschluchten und der Steilküste
- teilweise naturnahe Rückentwicklung der nach § 15a LNatSchG geschützten bzw. ökologisch hochwertigen Standorte.

#### ALLGEMEINE ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

In der Abwägung zwischen Naturschutz- und Fremdenverkehrsbelangen sind den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 Vorrangfunktionen für Naturschutz mit der Auswirkung zugewiesen worden, daß die dortige, teilweise sehr intensive Nutzung zugunsten einer naturnahen bzw. natürlichen Entwicklung zurückentwickelt werden soll. Die Realisierung dieser aus Sicht des Naturschutzes vorrangigen Entwicklungsziele setzt voraus, das im Teilgeltungsbereich 3 diese entfallenden Fremdenverkehrsfunktionen kompensiert werden. Dieses Entwicklungsziel befindet sich im Einklang mit den allgemeinen Zielsetzungen des Landesraumordnungsplanes und insbesondere auch mit der Ausweisung des Küstenraumes Blekendorf/Hohwacht im Regionalplan für den Planungsraum III als Fremdenverkehrsentwicklungs- bzw. Gestaltungsraum an der See.

Zur Verwirklichung der Belange der Erholungsnutzung bzw. des Fremdenverkehrs ist einerseits die Attraktivität des Strandbereiches für Besucher zu steigern, andererseits ist die Erholungsnutzung so zu ordnen und zu lenken, daß die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen Berücksichtigung finden und Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile unterbleiben.

Dies wird zum einen durch eine ökologische Aufwertung des gesamten Strandbereichs erreicht, der den Raubbau an den natürlichen Ressourcen durch Lenkung und Verlagerung von naturfernen Nutzungen unterbinden soll, in deren Folge jedoch zugleich der Erlebniswert der Dünen- und Strandlandschaft für eine naturverträglichere Erholungsnutzung gesteigert wird. Zum anderen ist durch die Ordnung der an die Dünen- und Strandstandorte gestellten Raumansprüche sicherzustellen, daß die

begrenzten Kapazitäten nicht überlastet werden bzw. durch eine Staffelung in die Tiefe von qualitativ unterschiedlichen, diversifizierenden Erholungsangeboten eine Entlastung des empfindlichen Küstensaumes ermöglicht wird.

Folgende Maßnahmen sind zur Ordnung der derzeitigen Nutzungen und der damit verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten bzw. schutzbedürftigen Landschaftsbestandteilen unabhängig von weitergehenden Konzepten unbedingt durchzuführen:

- Die Parkplätze entlang des Wanderweges werden zurückgebaut und in die nach § 15a LNatSchG geschützte Strandwallsukzession einbezogen.
- Die Anzahl der Strandwalldurchgänge wird reduziert und auf Holzstege verlegt. Sämtliche Hohlwege sind mit Flugsand zu verfüllen und mit Strandhafer zu bepflanzen. Vor Ausführung der Arbeiten wird über die naturschutzfachlichen Details Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege hergestellt werden.
- Der strandseitige Strandwallfuß ist zum Schutz vor Erosion durch Betreten und Belagern sowie Befahren durch Unterhaltungsfahrzeuge abzuzäunen.
- Die Bachschluchten sollen in ihrem Bestand unter Beachtung von § 3 der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden geschützt und soweit erforderlich bzw. möglich renaturiert werden. Das Stauwehr, dessen Entfernung aus ökologischen Gründen wünschenswert ist, muß zur Wasserversorgung aus Brandschutzgründen erhalten bleiben.

Die Verrohrungen der Bäche südlich des Plangeltungsbereichs sollen entfernt werden.

Entlang des gesamten Bachlaufes soll ein beidseitiger bepflanzter Randstreifen von 5 m Breite angelegt werden, der zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge von den benachbarten Flächen (landwirtschaftliche Flächen, Campingplatz) beiträgt.

- Zum Bestandsschutz und zur Weiterentwicklung der Steilküste soll ein Schutzstreifen zwischen dem Wanderweg und der Abbruchkante angelegt werden. Der Streifen bleibt der Sukzession überlassen und wird fakultativ alle 2-3 Jahre gemäht, um Gehölzaufwuchs zu verhindern und damit den Blick auf die Ostsee frei zu halten. Ein Ackerbrachestreifen zwischen dem Wanderweg und den angrenzenden Ackerflächen soll zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Steilküste führen. Neben der Schaffung einer ökologischen Verbundstruktur soll die Brachefläche mit ihrem sich im Laufe der Sukzession entwickelnden Gehölzbestand zur Einbindung der Ackerflächen in das Landschaftsbild im Steilküstenbereich beitragen.
- Die Kiosk- und Imbißbebauung am Dünengürtel ist neu zu ordnen. Es ist eine architektonisch anspruchsvollere Gestaltung anzustreben. Die Planung eines Veranstaltungssaales am Standort der Kurverwaltung sollte zum Anlaß genommen werden, auch das Gebäude der Kurverwaltung angemessen umzugestalten. Es ist anzustreben, die Imbiß- und Kioskbetriebe sowie die Verwaltung in einen solchen Neubau zu integrieren.

## ENTWICKLUNGSAalternativen

Für die weiteren Entwicklungen zur Ordnung der vorhandenen Nutzungen sowie zur Kompensation der zugunsten von Naturschutzmaßnahmen entfallenden Funktionen in den Teilgelungsbereichen 1 und 2 bestehen verschiedene Alternativen, die im folgenden formuliert und im Hinblick auf ihr Konfliktpotential gegeneinander abgewogen werden sollen. Hierbei sollen die Alternativen für den Ersatzstandort des Campingplatzes Tivoli zunächst gesondert betrachtet werden, da deren Auswirkungen sowohl in planerischer, ökologischer als auch sozioökonomischer Hinsicht am bedeutendsten und auch konfliktrichtigsten sind.

Für den Ersatz des Campingplatzes Tivoli in diesem Küstenabschnitt sind zunächst die landesplanerischen Anforderungen zu beachten, daß sich keine bandartigen, küstenparallelen Strukturen entwickeln sollen und eine ausreichende Strandfläche je Gast von 8-10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen sollen. Hierbei sollen ausreichende Strandkapazitäten für Tagesgäste freigehalten werden. Es ist insoweit festzustellen, daß der den vorhandenen Campingplätzen direkt vorgelagerte Sandstrand von rund 5 ha Fläche bereits weitgehend (rund 3-4 ha) durch die derzeitige Nutzung von je ca. 2.000 Campern und Tagesgästen ausgelastet ist. Bei Berücksichtigung einer Übergangszone von etwa weiteren 500 m Strandlänge im nordöstlich anschließenden Bereich vor der Steilküste stehen nochmals 2,5 ha Strandkapazitäten zur Verfügung. Die landesplanerische Vorgabe kann deshalb als erfüllbar und unter diesem Gesichtspunkt ein zusätzlicher, strandnaher Campingsplatzstandort als vertretbar angesehen werden.

Die Anforderung zur Vermeidung bandartiger, küstenparalleler Strukturen geht allerdings mit dem landschaftspflegerischen Gebot zur Eingriffsminimierung konform, das durch eine Staffelung in der Tiefe und durch Bereitstellung von attraktiven Freizeitangeboten am weitestgehenden erfüllt werden kann, da die ökologischen Austauschbeziehungen zwischen Küstensaum und Hinterland nicht über den bereits eingetretenen Stand hinaus unterbrochen würden und die größere Entfernung zum Strand im Zusammenwirken mit attraktiven Angeboten zu einer Entlastung des Strandraumes beitragen könnten.

Unter diesen allgemeinen Prämissen und weiteren standortspezifischen Kriterien sind folgende Flächen auf ihre Eignung als Ersatzstandort für den Campingplatz Tivoli geprüft worden:

1. Gemeindereigene Grünlandfläche südlich des Campingplatzes Jipp,
2. Ackerfläche zwischen den Campingplätzen Jipp und Platen,
3. Ackerflächen südlich des Campingplatzes Platen.

In der kommunalpolitischen Abwägung hat sich die Gemeindevertretung für die Alternative Nr. 2 entschieden, die im weiteren betrachtet werden soll.

**Standort 2:** Die nach Abzug eines 5 m breiten, allseitigen Abstandstreifens ca. 47.800 m<sup>2</sup> umfassende Ackerfläche zwischen den Campingplätzen Jipp und Platen ermöglicht unter Berücksichtigung einer Fläche von 160 m<sup>2</sup> je Standplatz die Einrichtung von knapp 300 Standplätzen und würde insofern der zu ersetzenden Größenordnung von 350 Tivoliplätzen relativ nahe kommen.

Der Eingriff in die derzeitiger ackerbaulich genutzte Fläche kann als gering eingestuft werden. Die Einrichtung eines weiteren Campingplatzes zwischen den beiden bestehenden bedeutet jedoch eine Verdichtung der Siedlungsstruktur mit negativen Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt (ökologische Austauschbeziehungen) und das Landschaftsbild des zur Ostsee geneigten Hanges.

Die Entfernung vom Nordrand der Fläche zum Strand von rund 200 m bedingt eine gute Erreichbarkeit des Strandes mit der Folge, daß die Nachfrage sich überwiegend auf die Intensität der Strandnutzung auswirken würde.

Die Fläche befindet sich im Privateigentum eines einheimischen Landwirtes, für den sich aus einer Ausweisung als Campingplatz eine wirtschaftlich sinnvolle Perspektive im Hinblick auf ein landwirtschaftunabhängiges Einkommen ergeben könnte.

In der Abwägung über die Alternativen zur Ordnung der vorhandenen Nutzungen und der Ersatzfunktionen hat sich die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der o.g. allgemeinen Entwicklungsmaßnahmen für folgendes Konzept entschieden:

- Der vorhandene, strandnahe Bedarfsparkplatz (ca. 14.500 m<sup>2</sup>), der durch Aufschüttung einer Salzwiese entstanden ist, wird in einen Dauerparkplatz in leichter Bauweise umgewandelt und begrünt (Pflanzung von Sträuchern zur Abschirmung im Randbereich und von gliedernden Hecken). Der Eingriff durch den Parkplatz in den potentiell renaturierungsfähigen Salzwiesenstandort erscheint nur vertretbar, weil der Standort durch die Aufschüttung bereits verändert und in Bezug auf die potentiell natürliche Entwicklung wesentlich verfremdet ist. Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung dieses Parkplatzes ist der vollständige Rückbau des Parkplatzes im Teilgeltungsbereich 2, der mit dem Eingriff zu bilanzieren ist.
- Die gemeindeeigene Intensivgrünlandfläche südlich des Campingplatzes Jipp (ca 30.000 m<sup>2</sup>) wird weiterhin überwiegend als Bedarfsparkplatz genutzt. Mit der maximalen Entfernung zum Strand von 600 m wird allerdings eine kritische Größenordnung für einzelne Gruppen von Badegästen, wie z.B. Familien mit Kindern, erreicht, die nur bei extrem hohem Gästeandrang akzeptiert wird.
- Eine Teilfläche von rund 5.000 m<sup>2</sup> der gemeindeeigenen Grünlandfläche wird als Campingplatz für 20 Wohnmobile einschließlich der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ausgewiesen und ausgestattet.
- Eine weitere Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> wird als SO-Fläche für Zwecke der DLRG dargestellt.
- Der Ersatzstandort für den Campingplatz Tivoli wird auf dem Standort 2 vorgesehen, der aus der Nutzerperspektive eine günstige Entfernung zum Strand aufweist und deshalb mit einer relativ hohen Nutzungsintensivierung des Strandes verbunden sein wird.  
Durch die Ausweisung entsteht ein geschlossenes küstenparalleles Siedlungsband von rund 1 km Länge. Die ökologisch bedeutsamen Strukturen mit Verbundfunktion zum Hinterland bleiben jedoch in den Bachschluchten erhalten, die durch Schutzstreifen sowohl auf den bestehenden als auch auf dem zusätzlichen Campingplatz erweitert werden. Die Inanspruchnahme der ökologisch geringerwertigen Ackerfläche führt dagegen zu einer relativ geringen Beeinträchtigung des Verbundes bzw. des Entwicklungspotentials.
- Die vorhandenen Campingplätze Jipp und Platen sollen im Bestand durch Verbesserung der vorhandenen und Schaffung von zusätzlichen Heckenstrukturen sowie durch Schaffung einer lichten Baumschicht aus kleinkronigen Bäumen entwickelt werden. Die Randzonen zu den angrenzenden Bachschluchten sollen durch Brachestreifen, die zu den Übergängen zum Außenbereich durch Gehölzstreifen mit vorgelagerten Brachen strukturiert werden.
- An die Bachschluchten grenzende landwirtschaftliche Nutzflächen sollen extensiviert und mit Brachestreifen von den Fließgewässern abgeschirmt werden.

### **3.4 Konfliktpotential in Bezug auf die Ziele des Naturschutzes und der Erholungsnutzung**

#### **3.4.1 Teilgeltungsbereiche 1 und 2**

##### **NATURSCHUTZ**

In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 ist das Konfliktpotential in Bezug auf den Naturschutz gering, da hier die Möglichkeiten zur naturnahen Rückentwicklung der Strand- und Dünenlebensgemeinschaften unter der Vorgabe, daß eine extensive Erholungsnutzung mit Badebetrieb bestehen bleiben soll, voll ausgeschöpft werden.

##### **ERHOLUNGSNUTZUNG**

In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 besteht insofern ein Konfliktpotential in Bezug auf die Erholungsnutzung, als daß diese Bereiche naturschutzorientiert entwickelt werden sollen. Zur Umsetzung der vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen wie Vorgabe der Wege durch Holzbrücken, Abzäunung des Strandwallfußes, Einschränkung des Badebetriebs im Grenzbereich zum NSG und Reduzierung der Erreichbarkeit des vorgeschlagenen Ausflugslokals "Tivoli" auf fußläufige Erschließung wird das Verständnis der Besucher für den Sinn dieser Maßnahmen vorausgesetzt. Bei mangelndem Verständnis werden die Naturschutzmaßnahmen als Reglementierung mißverstanden und die Gebote insofern nicht im erforderlichen Umfang eingehalten.

Zur Förderung des Naturverständnisses und zum Kennenlernen der Naturzusammenhänge ist eine Reglementierung ungeeignet. Eine Änderung des Naturbewußtseins und auch des Umgangs mit der Natur kann nur durch Lenkung und gleichzeitiges Angebot von Informationen erfolgen.

Bei Einhaltung der Vorgaben wie z.B. des Wegebenutzungsgebotes und mit fortschreitender Entwicklung des Naturverständnisses schließt eine ökologische Aufwertung des Strandbereichs mit entsprechender Einschränkung der Nutzung der schützenswerten Lebensräume eine Förderung der Erholungsnutzung nicht aus, weil durch eine ökologische Aufwertung der kontemplative Erlebniswert des Strandabschnittes der Gemeinde Blekendorf gesteigert wird.

#### **3.4.2 Teilgeltungsbereich 3**

##### **ALLGEMEINES KONFLIKTPOTENTIAL**

##### **NATURSCHUTZ**

Die Nutzungsextensivierung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 wird eine Nutzungsintensivierung im Teilgeltungsbereich 3 nach sich ziehen. Zum Beispiel durch die Verlagerung der Parkplätze aus dem Teilgeltungsbereich 2 wird sich der größte Teil der Besucher auf Grund der größeren Entfernungen zum dortigen Strand auf den Teilgeltungsbereich 3 konzentrieren.

Die Zusammenballung der Nutzungen im Teilgeltungsbereich 3 bedeutet neben der zunehmenden Belastung für Flora und Fauna der Strand-, Dünen- und Salzwiesenlebensräume auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild.

Diese negativen Einflüsse sollen zwar durch Besucherlenkung und Begrünungsmaßnahmen abgefangen und insofern minimiert werden, können aber unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten nur in der Gesamtbilanzierung mit den für den Naturschutz frei werdenden Flächen in den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 akzeptiert werden.

Das Konfliktpotential des Vorschlages für Belange des Naturschutzes ist relativ hoch zu bewerten. Neben dem direkten Flächenverbrauch für den Ersatzcampingsplatz auf dem Standort 2 und die Herstellung eines Parkplatzes im Niederungsbereich wird der Erholungsdruck auf die geschützten Strandlebensräume aufgrund der geringen Entfernung dieser Einrichtungen zum Strand erheblich zunehmen.

Die Bachschluchten werden einer direkten Beeinträchtigung aus der Campingplatznutzung ausgesetzt, die durch Randstreifen zwar minimiert aber nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

#### ERHOLUNGSNUTZUNG

Durch die Konzentration der Erholungsnutzungen im Teilgeltungsbereich 3 wird gegenüber dem derzeitigen Zustand eine Erhöhung der Besucherfrequenz eintreten, die insoweit für einzelne zur Beeinträchtigung der Erholungsqualität führen kann. Allerdings besteht die Möglichkeit des Ausweichens auf benachbarte Strandabschnitte, die aufgrund der größeren Entfernung zu Parkplätzen und anderen Infrastruktureinrichtungen deutlich geringere Besucherdichten aufweisen werden; diese Strandflächen bieten eine attraktive Alternative für eine qualitativ andere, kontemplative Erholung.

Die Konzentration der Erholungsnutzungen im östlichen Strandabschnitt hält die landesplanerischen Vorgaben quantitativ zwar ein, gegenüber dem derzeitigen Zustand wird jedoch eine stärkere Nutzungsdichte und auch -konkurrenz auftreten, die die Erholungsqualität beeinträchtigen kann.

Durch die Einrichtung eines dritten Campingplatzes nimmt das Verkehrsaufkommen auf der K 20 und damit die Belastung der Ortslage Sehlendorf zu.